

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 5. April 1936	Nr. 35
	Inhalt	
Tag		Seite
23. 2. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen	297
20. 3. 56	Anordnung über die Entschädigung der Schöffen	297
20. 3. 56	Anordnung über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern	298
20. 3. 56	Anordnung Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsentzündigung und Umzugskostenvergütung	299
20. 3. 56	Anordnung Nr. 2 über Reisekostenvergütung, Trennungsentzündigung und Umzugskostenvergütung. — Erläuterungen zur Anordnung Nr. 1 —	304
10. 3. 56	Preisverordnung Nr. 571. Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 281 und Nr. 321 über die Neuregelung der Preise für* die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen	307
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	308

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sach- verständige, Dolmetscher und Zeugen.

Vom 23. Februar 1956

§ 1

Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. S. 705) wird aufgehoben.

§ 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Justiz

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. Benjamin
Minister

Anordnung über die Entschädigung der Schöffen.

Vom 20. März 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Arbeitern und Angestellten, die als Schöffen gewählt sind, ist von der Betriebsleitung oder dem Be-

triebsinhaber die zur Ausübung des Schöffenamtes erforderliche Freizeit zu gewähren. Der Betrieb hat dem Schöffen für diese Zeit den Durchschnittslohn des letzten Quartals zu vergüten.

(2) Weisen Betriebsinhaber der privaten Wirtschaft nach, daß sie ohne Gefährdung ihrer staatlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht in der Lage sind, ihrer Verpflichtung gegenüber dem Schöffen nachzukommen, so hat das Gericht die dem Schöffen zustehende Entschädigung aus dem Staatshaushalt zu verauslagern. Die verauslagerten Beträge hat der Betriebsinhaber innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung an das Gericht zu erstatten; Diese Verpflichtung wird durch einen Beschluß festgesetzt, den der Sekretär des Gerichts erläßt; der Beschluß ist vollstreckbar. In besonderen Härtefällen kann von einer Erstattung Abstand genommen werden.

§ 2

(1) Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 12 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

(2) Die gleiche Entschädigung erhalten werktätige Einzelbauern, die als Schöffen gewählt sind.

§ 3

(1) Freiberuflich Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Schöffentätigkeit aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung, die ihrem Durchschnittsverdienst der letzten Einkommensteuerperiode entspricht. Der Durchschnittsverdienst ist durch Vorlage des Steuerbescheides nachzuweisen. Die Entschädigung darf im Höchsthfälle 30 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit betragen.

(2) Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung